

Abfallreglement

Die **Einwohnergemeinde Lützelflüh** erlässt, gestützt auf Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986 folgendes

ABFALLREGLEMENT

I. Allgemeines

Art. 1

Gemeindeaufgabe ¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

² Die Gemeinde organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.

³ Sie fördert Massnahmen zur Vermeidung des Abfalls.

⁴ Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Art. 2

Fachstelle Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

Art. 3

Abfallkonzept ¹ Die Fachstelle erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Verminderung, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

² Vorgaben des Kantons, der Region und der für die Gemeinde zuständigen Betreiber von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen.

³ Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Art. 4

Information

Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

Art. 5

Benützungspflicht

¹ Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Art. 6

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien ist verboten.

² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

Art. 7

Kontrolle

¹ Die Gemeinde kontrolliert mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

² Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Art. 8

Verbrennen

Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.
Im Freien dürfen trockene, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle verbrannt werden, wenn wenig Rauch entsteht und die Nachbarn nicht durch lästige Immissionen gestört werden.
In handbeschickten Holzfeuerungen unter 40 kW Leistung und in Cheminées darf nur stückiges, naturbelassenes Holz verbrannt werden.

Art. 9

Entsorgung durch
Kanalisation

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Art. 10

Verwertung

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert alle von der Fachstelle bestimmten Abfälle (wie z.B. Altpapier, Altglas, Altmetall, Weissblech, Altöl, Karton...).

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Fachstelle zu erfolgen.

Art. 11

Kompostierung

¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden.
Die Hauseigentümer stellen nach Möglichkeit auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.

³ Die Gemeinde kann Quartierkompostieranlagen einrichten und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

Art. 12

aufgehoben

Art. 13

Unterstützung Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.

Art. 14

Uebertragung von Aufgaben Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Art. 15

Ausschluss von der Abfuhr ¹ Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen, sind in der Regel nicht der ordentlichen Abfuhr mitzugeben.

² Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) flüssige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- b) Abbruch- oder Aushubmaterial, Bauschutt, Mist, Steine;
- c) Metzgerei- oder Schlachtabfälle;
- d) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Art. 25.

³ Abfälle nach Absatz 2 a) bis d) sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeinde vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) HauskehrichtArt. 16

Begriff ¹ Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

² Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Art. 17

Behälter und
Gebinde

¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziell von der Gemeinde zugelassenen Säcken zu höchstens 30 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.

² Für die Abfuhr sind auch solide Körbe oder Kessel mit beidseitigem Handgriff (max. 30 kg/Bündel max. 1.50 x 0.50 x 0.50 m), versehen mit entsprechender Gebührenmarke, zugelassen.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten können offiziell zugelassene Container verwendet werden. Anschaffung und Unterhalt aller Gefässe ist Sache der Privaten. Alle Gefässe sind in gutem, sauberem Zustand zu halten. Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

Art. 18

Abfuhrtage,
Sammelstellen

¹ Der Hauskehricht wird in der Regel einmal wöchentlich abgeführt. Die Abfuhrtage, die Sammelrouten und die Containerstandorte in den Aussenbezirken werden veröffentlicht.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Art. 19

Bereitstellung

¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden (Ausnahme Container).

² Für Container und grössere Ansammlungen bestimmt die Fachstelle den Abstellort; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) SperrgutArt. 20

Begriff

¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 zugeführt werden können:

- a) grössere Nichteisengegenstände wie Möbel, Matratzen, Gestelle, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- b) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel);
- c) Keramik und Flachglas.

² Das Höchstgewicht beträgt 50 kg, max. 1.50 x 0.50 x 0.50 m.

³ Für industrielle und gewerbliche Abfälle gelten spezielle Regelungen.

Art. 21

Abfuhr

¹ Wenn die Situation es erfordert, kann die Fachstelle eine separate Sperrgutabfuhr anordnen. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

Art. 22Fehlende Gebüh-¹
renkennzeich-
nung

Sperrgüter ohne Marke und Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden nicht abgeführt.

² Container ohne Marke werden nur geleert, wenn sie ausschliesslich mit offiziell zugelassenen Säcken gefüllt sind.

d) TierkörperArt. 22a

Kleinvieh

¹ Kleinkörper (wie Schweine, Kälber, Ziegen, Schafe und Hunde) sind der Tierkörpersammelstelle bei der ARA im Rüegsauschachen abzuliefern.

Grossvieh

² Grosstierkörper (Kühe und Pferde) sind durch die GZM, Extraktionswerk, Lyss, zu entsorgen.

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

e) Industrie-, Gewerbe- und DienstleistungsbetriebeArt. 23

Bauschutt

Die Fachstelle gibt Plätze für die Entsorgung von Bauschutt bekannt.

Art. 24

Beseitigung

Die Fachstelle bestimmt die Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die gestützt auf Menge und Art der Abfälle und Sperrgut berechtigt sind, diese via ordentliche Hauskehrtabfuhr (Art. 16 bis 19) beseitigen zu lassen. Mit den andern schliesst sie Vereinbarungen für eine direkte Abfuhr oder Abgabe an einen andern Verwertungsbetrieb ab.

f) Äste und GrünabfälleArt. 24a

Begriff

¹ Als Grünabfälle gelten die dem Verrottungsprozess unterliegenden Abfälle aus Garten, wie Rasen, Unkraut etc.

² Als Äste gelten Baumabfälle bis zu einem Durchmesser von maximal 10 cm.

Art. 24b

Deponie

Die Fachstelle bezeichnet die für Äste und Grünabfälle öffentlichen Deponieplätze und setzt deren Öffnungszeiten fest.

Art. 24cBenützung-
recht

¹ Die Deponie für Äste und Grünabfälle ist Privathaushalten der Gemeinde Lützelflüh vorbehalten.

² Von der Deponie ausgeschlossenen sind insbesondere Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe, soweit die Entsorgung nicht privaten Charakter hat.

III. SonderabfälleArt. 25

Begriff

Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

Art. 26Pflichten
der Besitzer

¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

³ Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Art. 27

Sammelstellen
und -aktionen
für Kleinmengen

¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus den Haushaltungen, wie Oele und Reinigungsmittel und dergleichen.

² Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

³ Die Gemeinde veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

⁴ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

IV. FinanzierungArt. 28

Finanzierung
der Abfall-
entsorgung

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde.

Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benutzer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen.

² Die Kosten für die Anschaffung von privaten Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung (Art. 11), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 24), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen der Gemeinde (Art. 26), tragen die Abfallbesitzer.

Art. 29

Grundsätze
für die Be-
messung der
Gebühren

¹ Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen.

Art. 30

Gebührentarif

Die Einwohnergemeindeversammlung erlässt einen Rahmen-Gebührentarif, der Folgendes regelt:

- die Grundgebühr;
- die Ansätze der Benützungsgebühren, welche pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden;
- Tierkörpergebühren
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 31

Vollzug

¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.

Art.32

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

Art. 33

Beschwerden Begründete Reklamationen über die Abfallentsorgung sind schriftlich an die Gemeinde zu richten.

Art. 34

Widerhandlung ¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 2'000.--.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 35

Ausführungsbestimmungen Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Fachstelle die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 36

Inkrafttreten ¹ Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD) auf den 1. Juli 1990 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Insbesondere wird das Reglement über die Kehrichtabfuhr und Kehrichtablagerung vom 15. November 1972 aufgehoben.

